

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS/WAS) vom 16.12.2022

Auf Grund der Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Runding folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Neubau der Wasserleitung im Bereich von Breitensteinmühle bis Ortseingang Runding. Hierbei handelt es sich um einen Teil der Hauptwasserleitung von der Quelle Roßberg zum Hochbehälter in Runding.
- Neubau der Wasserleitung von der Schloßbergstraße zum neuen Hochbehälter. Über diese Leitung wird der Hochbehälter aus dem Netz des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe überwiegend befüllt.
- Neubau eines Ableitungskanals mit Kanalschächten vom Hochbehälter zur bestehenden Kanalisation in der Schloßbergstraße. Dieser Kanal ist nötig, damit der Hochbehälter bei Bedarf abgelassen werden kann
- Neubau des Hochbehälters Runding am Schloßberg. Dieser ist nötig, da der bestehende Hochbehälter zu klein ist und zum anderen nach über 50 Jahren den aktuellen Anforderungen an die Wasserversorgung nicht mehr gerecht wird. Dazu werden zwei PE Röhren mit je 200 m³ Fassungsvermögen in den Schloßberg eingegraben. Die nötigen Stützmauern und Zugangsmöglichkeiten werden ebenso errichtet / geschaffen wie eine Zaunanlage zum Schutz des Hochbehälters.
- Im Zuge des Hochbehälterneubaus wird auch eine neue Hydraulische Anlage (Schieberkammer) installiert.
- Für die notwendige Druckerhöhungsanlage werden die notwendigen Vorbereitungen bereits getroffen (Leitungen, elektrische Anlagen, Platz).
- Es werden eine Zufahrtsmöglichkeit und ein überdachter Standplatz für ein Notstromaggregat geschaffen, damit bei Ausfall der Stromversorgung die Versorgung mit Trinkwasser gewährleistet werden kann.
- Im Zuge der Elektroarbeiten wird im neuen Hochbehälter ein Steuerschrank montiert über den die Messdaten der Wasserkammern und der Druckerhöhung erfasst und abgerufen werden können. Außerdem wird durch die Installation sichergestellt, dass bei plötzlichem Wasserstandsabfall eine Benachrichtigung der Verwaltung und des Wasserwarts erfolgt. (Fernwirktechnik mit automatischer Aufzeichnung der Betriebsdaten).
- In der Schieberkammer wird ein Luftentfeuchter installiert, damit die elektrische Anlage keinen Schaden durch Feuchtigkeit erleidet.
- Ingenieurkosten
- Nebenkosten

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindesten 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.025.281,- € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,49 €
- b) pro m² Geschossfläche 3,56 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) ¹Der Vorauszahlungsbeitrag wird auf zwei gleich große Raten verteilt. ²Die erste Rate des Vorausleistungsbeitrags wird einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig. Die weitere Rate wird zum 30.09.2023 fällig.

(2) ¹Nach Festlegung des endgültigen Beitragssatzes werden Schlussabrechnungen erstellt und entsprechend Abs. 1 auf die noch nicht erhobenen Restraten verteilt. ²Diese werden einen Monat

nach Zustellung des Bescheides, jedoch frühestens zu den in Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

GEMEINDE RUNDING

Runding, den 16. DEZ. 2022



Franz Kopp
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 20.12.2022 in der Gemeindeverwaltung Runding, Dorfplatz 9, 93486 Runding zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an den gemeindliche Anschlagtafeln in der Zeit vom 19.12.2022 bis 19.01.2023 hingewiesen.

Runding, 20.01.2023



Franz Kopp
Erster Bürgermeister

